



TRANSPORTAUSCHLÜSSE

Landverkehre Deutschland und Europa

Nico Fischer, Logistik Center, ZUFALL Göttingen

Folgende Waren sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen.

- Beförderung oder Lagerung von Umzugsgut
- Bargeld
- Gold / Edelmetalle
- Wertpapiere
- Schmuck / Edelsteine
- Kunstgegenstände
- Dokumentenversand
- Antiquitäten
- Valoren
- Trockeneis
- Transporte in Kriegsregionen
- Gefahrgüter bestimmter Klassen (gem. ADR) siehe Anlage
- Ausschlüsse gemäß CMR z. B. Leichen
- Waffen / Sportwaffen und Munition

Waren, welche unter bilateraler Abmachung befördert werden dürfen.

- Tabakwaren
- Spirituosen
- Waren, bei denen der Warenwert größer als 100,- € pro kg ist
- Diebstahlgefährdete Waren, z. B. Druckerpatronen, Hi-Fi, Multimedia, Handy, Foto
- Waren, die aufgrund ihrer Abmessungen oder ihres Zustandes nicht in der Umschlaghalle, sondern im Freien gelagert werden müssen
- Temperaturgeführte Waren
- Waren, die aufgrund von Abmessungen und Gewicht ein besonderes Handling benötigen, z. B. Kranentladung

BEFÖRDERUNGSVERBOTE VON GEFÄHRGÜTERN:

Klasse	Beförderungsverbote	Beschreibung
Klassen-unabhängig	Gefährliche Abfälle und Gefahrgüter, die den Sicherheitsvorschriften gem. der Tabelle ADR 1.10.3 unterliegen oder Gefahrgüter, die temperaturkontrolliert sind, sind generell (unabhängig von der Gefahrgutklasse) von der Beförderung innerhalb der ZUFALL logistics group ausgeschlossen!	
1	Alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 verboten bis auf UNNummern 0336 und 0337. UN 0336 (Kl. 1.4G) darf dabei nicht über den HUB Niederaula verladen werden!	
2	Gase, welche den Belüftungsvorschriften unterliegen, sowie UN 1043 sind verboten. Zugelassene Stoffe siehe Spalte Beschreibung	Befördert werden dürfen: UN 1002, 1044, 1057, 1950, 2073, 2857, 3150, 3164, 3167, 3358, 3478, 3479, 3529, 3537, 3538, 3539 und UN 2037, sofern diese keinen Klassifizierungscode „T“ enthält
3	Alle Stoffe der Klasse 3 mit Klassifizierungscode D sowie UN 3256 verboten	
4.1	Alle Stoffe der Klasse 4.1 mit Klassifizierungscode D und DT sowie UN 2304, 2448, 3176, 3221, 3222, 3231 bis 3240 verboten	Die in der linken Spalte genannten Stoffe/UN-Nummern sind ausgeschlossen, da sie den Sicherheitsvorschriften 1.10.3 ADR unterliegen oder eine explosive Nebengefahr besteht oder diese temperaturkontrolliert befördert werden müssen.
4.2	UN 2447 verboten	
4.3	Keine Einschränkungen	
5.1	UN 2426 verboten	
5.2	UN 3101, 3102, 3111 bis 3120 verboten	Die in der linken Spalte genannten Stoffe/UN-Nummern sind ausgeschlossen, da eine explosive Nebengefahr besteht oder diese temperaturkontrolliert befördert werden müssen.
6.1	Giftige Stoffe der VG I sowie UN 1600, 2312, 3250 verboten	
6.2	Alle Stoffe und Gegenstände dieser Klasse verboten	Ansteckungsgefährliche Stoffe werden nicht befördert.
7	Alle Stoffe und Gegenstände dieser Klasse verboten bis auf diverse freigestellte Versandstücke, zugelassene freigestellte Versandstücke siehe Spalte Beschreibung	Nur freigestellte Versandstücke der UN 2908, 2909, 2910. 2911 dürfen befördert werden
8	UN 1790, 2215 und 2576 verboten	
9	UN 1845, 2211, 3245, 3257, 3258, 3268, 3314, 3509 verboten.	Die in der linken Spalte genannten Stoffe/UNNummern sind ausgeschlossen, da es sich z.B. um erwärmte oder belüftungspflichtige Stoffe gem. CV36 handelt. UN 1845 ist prinzipiell vom Transport im System Alliance Netzwerk ausgeschlossen. Abweichende bilaterale Regelungen für Direktverkehre siehe AHB, Kap. V 2.9.6